

Praxisvertretung

Wer muss/kann sich wann vertreten lassen?

Für ÄrztInnen, die keinen Kassenvertrag haben, besteht keine Pflicht für eine Vertretung zu sorgen. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass bei PatientInnen, bei denen man eine Behandlung übernommen hat, eine ordnungsgemäße Fortführung möglich ist.

KassenärztInnen müssen sich vertreten lassen.

Ist die Vertretung zu melden?

Von KassenärztInnen ist die Vertretung an die Kasse zu melden. Dauert die Vertretung länger als 3 Monate, so kann die Kammer oder der Versicherungsträger gegen die weitere Vertretung Einspruch erheben.

Wer kann die Vertretung übernehmen?

Zum Vertreter kann von einem Arzt/einer Ärztin für Allgemeinmedizin ein Arzt/eine Ärztin für Allgemeinmedizin, von einem Facharzt/einer Fachärztin ein Kollege, der/die dasselbe Fach hat, bestellt werden.

Die VertreterIn kann in der Ordination des Vertretenen tätig werden oder in seiner/ihrer eigenen Ordination. Es kann also auch der Nachbararzt zum Vertreter nominiert werden. Die VertreterIn muss in die Ärzteliste eingetragen sein; wenn er/sie keine Anstellung und keine eigene Praxis hat, so muss zumindest die Eintragung als Wohnsitzarzt erfolgen. Diese Eintragung in die Ärzteliste erfolgt über Anmeldung bei der Ärztekammer für Kärnten.

Was ist von einem Kassenarzt/einer Kassenärztin an die Kasse bei einer Vertretung zu melden?

Der Vertragsarzt/die Vertragsärztin hat die Dauer der Vertretung und die VertreterIn zu melden. Die Meldung kann auch im Wege über die Ärztekammer erfolgen. Diese gibt sie an die Kasse weiter.

Vertretung durch einen Nachbarkollegen

Die Abrechnung von Leistungen erfolgt durch den Vertreter.

Vertretung von der Ordination des Vertretenen aus

In diesem Fall erfolgt die Verrechnung mit den Krankenkassen ausschließlich durch den vertretenen Arzt/Ärztin. Die Abgeltung des Vertreters ist zwischen den beiden Ärzten zu regeln.

Höhe des Vertretungshonorars

Die Ärztekammer empfiehlt folgendes Vertretungshonorar:

a) Vertretungshonorar bei längerer Vertretungsdauer

(Urlaubsvertretung, Krankheitsvertretung etc.):

Praxisumsatz des Vorjahres

(ohne Umsatz der Hausapotheke) = $XY \times 0,3$ = Tagsatz für Vertretungen

b) Vertretungshonorar bei tageweiser Vertretung

(Voraussetzung: Visitentätigkeit des Vertreters im eigenen PKW):

- bei Praxisbenützung:

Erzielter Umsatz x 0,5 = Tagsatz für Vertretungen

- ohne Praxisbenützung:

Erzielter Umsatz x 0,8 = Tagsatz für Vertretungen

c) fixer Tagsatz

Wie finde ich einen Vertreter?

Die Ärztekammer ist bei der Suche nach einem Vertreter behilflich. Es gibt mehrere junge Ärzte, die dazu bereit sind. Informationen erhalten Sie über die Ärztekammer, Frau Robitsch, Tel.Nr.: 0463/5856 DW 31.

Versicherungsrechtlicher Hinweis!

Es ist zu prüfen, ob die Haftpflichtversicherung des vertretenen Arztes auch die Tätigkeit einer VertreterIn miteinschließt. Ansonsten ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung durch den Vertreter abzuschließen.

Bei der Vertretung empfiehlt es sich, sich mit den KollegInnen, die denselben Versorgungsbereich abdecken, abzusprechen. Es soll nicht vorkommen, dass alle ÄrztInnen eines Ortes oder alle FachärztInnen einer bestimmten Fachrichtung zum gleichen Zeitpunkt Urlaub machen.

Sozialversicherungspflicht:

Für niedergelassene ÄrztInnen und WohnsitzärztInnen besteht eine zusätzliche Versicherungspflicht.

Angestellte ÄrztInnen müssen der Ärztekammer bei Beginn der Vertretung die Aufnahme der freiberuflichen Nebentätigkeit melden. Die Ärztekammer meldet dies der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVAGW) weiter. Die SVAGW schreibt dem Arzt/der Ärztin einen ergänzenden Pensionsbeitrag vor, wenn der Arzt/die Ärztin nicht aus seinem/ihren Angestelltenverhältnis ohnehin den Höchstbeitrag zahlt, sowie den Unfallversicherungsbeitrag.